



---

## Kurzinformation

### Voraussetzungen der Übertragung von Liegenschaften des Bundes auf Kommunen

---

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) veräußert in der Regel Konversionsflächen vor allem an die Kommunen, in denen sich diese Grundstücke befinden. Hierbei werden ihnen eine sogenannte Erstzugriffsoption und ein verbilligter Erwerb eingeräumt. Daneben wird eine Sperrfrist für die Weiterveräußerung der betroffenen Liegenschaften und die Pflicht zur Weitergabe von Wertsteigerungen an die BImA vereinbart,

zu Konversionsflächen vgl. die Internetseite der BImA, zuletzt abgerufen am 03.05.2018: <https://rhein-neckar.bundesimmobilien.de/193921/konversion-einfach-erklart>.

Der Wissenschaftliche Dienst hat zu den rechtlichen Voraussetzungen der Übertragung von Liegenschaften des Bundes auf Kommunen bereits einen Sachstand erarbeitet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf,

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtmäßigkeit von Vertragsbedingungen beim Verkauf von Konversionsflächen, WD 7 – 3000 – 135/17, zuletzt abgerufen am 03.05.2018: <https://www.bundestag.de/blob/533246/fd23f464558e683cc67e589c677fd1af/wd-7-135-17-pdf-data.pdf>.

Es liegt dann in der Planungshoheit des Erwerbers dieser Konversionsflächen oder der zuständigen Gebietskörperschaft, welcher zulässigen Nutzung, wie beispielsweise der Umwandlung in ein Naherholungsgebiet oder zu Naturschutzzwecken, er diese Grundstücke zuführt.

In Einzelfällen dürfte auch eine Veräußerung an interkommunale Zusammenschlüsse, die Länder oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich gemeinnütziger Einrichtungen und Private zulässig sein,

vgl. bspw. zum Truppenübungsplatz Vogelsang die Online-Enzyklopädie Wikipedia, zuletzt abgerufen am 03.05.2018: [https://de.wikipedia.org/wiki/Truppen%C3%BCbungsplatz\\_Vogelsang](https://de.wikipedia.org/wiki/Truppen%C3%BCbungsplatz_Vogelsang).

\*\*\*